

STADT BRÜHL

Bebauungsplan Nr. 09.07

„WaldKita am Seeweg“

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

**Stadt Brühl
Uhlstraße 3
50319 Brühl**

Februar 2020

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

Bearbeitung: B. Sc. BioGeoWissenschaften Verena Schüller

M. Sc. Bio-Geo-Analyse Marcus Fingerle



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	2
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
2.1.1	Ville.....	3
2.1.2	Braunkohlen-Ville.....	4
3	Planerische Vorgaben	4
4	Beschreibung des Vorhabens	5
5	Mögliche Auswirkungen auf Tierarten	5
5.1	Mögliche Auswirkungen auf Vögel	5
5.2	Mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse	6
6	Rechtliche Grundlagen.....	6
7	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange	8
7.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet	8
7.2	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	9
7.3	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	12
7.3.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet	12
7.3.2	Potenziell vorkommende Arten	17
8	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	19
9	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	19
10	Zusammenfassung.....	20
Quellen		22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans Nr. 09.07 im Raum (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, unmaßstäbliche Darstellung)	2
Abbildung 2: Luftbildausschnitt des Plangebietes (Quelle Stadt Brühl)	3
Abbildung 3: Ist-Zustand des Plangebietes	9

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG.....	7
Tabelle 2: Im Plangebiet festgestellte Vogelarten.....	11

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Brühl stellt auf einem ca. 2.425 m² großen Gelände den Bebauungsplan Nr. 09.07 "WaldKita am Seeweg" mit dem Ziel, für einen Teil der Grünfläche die Nutzung von einem Waldkindergarten planungsrechtlich zu ermöglichen. Im Zuge des Vorhabens sollen für den Betrieb des Waldkindergartens zwei Bauwagen und eine Jurte auf der Fläche aufgestellt und der Bereich eingezäunt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 09.07 soll für einen Teil der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 42 I als öffentliche Grünfläche festgesetzte Fläche die Zweckbestimmung zum "Waldkindergarten" geändert werden.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP I). Im Zuge der hiermit vorgelegten ASP I soll überprüft werden, ob die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere die planungsrelevanten Arten, gegebenenfalls vom Vorhaben bzw. den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt werden. Zunächst wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Anschließend wird, basierend auf einer Ortsbegehung, die Liste der potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, überprüft und ggf. ergänzt. Danach erfolgt eine Beurteilung, ob durch die Umsetzung der aus dem Bebauungsplan resultierenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz ausgelöst werden. Kann für im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten bereits aufgrund dieser allgemeinen Plausibilitätsüberlegungen sicher ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen auftreten, ist die Artenschutzprüfung abgeschlossen. Kann für im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommende oder plausibel anzunehmende Arten nach den Kriterien der ASP Stufe I hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (ASP Stufe II).

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 09.07 liegt in der Stadt Brühl (Rhein-Erft-Kreis, Nordrhein-Westfalen) südlich angrenzend an den Stadtteil „Heide“. Im Osten wird das Plangebiet durch den befestigten Fußgängerweg „Seeweg“ begrenzt. Im Süden markiert der den Heider Bergsee umrahmenden Fahrrad- und Fußgängerweg die Abgrenzung des Plangebietes. Die nordwestliche Grenze des Plangebietes verläuft parallel zu den Flurstücken 1118, 1119, 1120, 1121 und 1162 durch eine öffentliche Grünfläche, welche teilweise bewaldet ist.

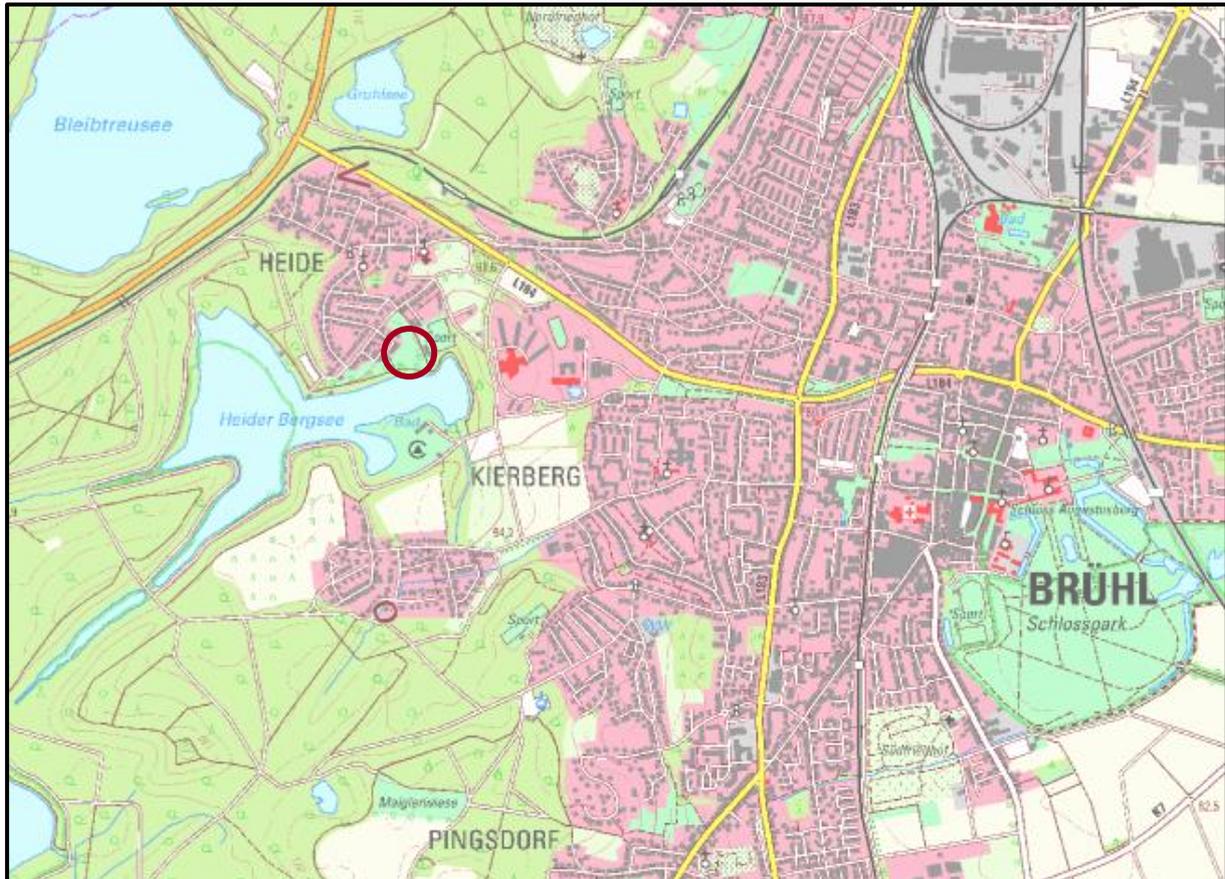


Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans Nr. 09.07 im Raum (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, unmaßstäbliche Darstellung)



Abbildung 2: Luftbildausschnitt des Plangebietes (Quelle Stadt Brühl)

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NRW 55), der Haupteinheit „Ville“ (NRW 552) und der Untereinheit „Braunkohlen-Ville“ (NRW 552.10) zuzuordnen (BLR 1978).

2.1.1 Ville

Der Villerücken verläuft von Südosten nach Nordwesten und erstreckt sich über eine Höhenlage von 180 m bis 98 m NN. Die Ville grenzt im Westen an die Erft-Swist-Niederungszone und im Osten an die Köln-Bonner Bucht bzw. die Rheinebene an. Eine weitreichende Umgestaltung des Höhenzugs ist bedingt durch die tertiären Braunkohlenflöze und die damit einhergehenden Tagebaue und Industriekomplexe (BLR 1978).

2.1.2 Braunkohlen-Ville

Die Braunkohlen-Ville umfasst den Ville-Höhenrücken von einer Linie südlich von Liblar-Walberberg bis zu dem im Norden gelegenen Erftdurchbruch. Auch hier ist das Landschaftsbild geprägt vom Braunkohleabbau und den darauf aufbauenden Industrien sowie im Nachgang entwickelten Rekultivierungsflächen (BLR 1978).

3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (Stand 2009) weist das Plangebiet als „Waldgebiet“ aus, dessen südlich an das Plangebiet angrenzender Bereich mit der Zweckbestimmung „Freizeiteinrichtung“ festgesetzt ist.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Brühl stellt den Planbereich des Bebauungsplans Nr. 09.07 als Grünfläche dar. Die Fläche liegt in der Gemarkung Kierberg, Flur 5 und umfasst das Flurstück 1163.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Rheinland. Es liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Waldseengebiet-Ville“ (LSG-5106-0008), welches ca. 2.130 ha Fläche umfasst.

Weitere europäische (FFH- oder Vogelschutzgebiete) oder nationale Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz, geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) sowie gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG beziehungsweise § 42 Landschaftsgesetz NRW sind nicht im Plangebiet vorhanden. Schutzwürdige Flächen nach der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster des LANUV) liegen ebenfalls nicht vor.

Das dem Plangebiet nächstgelegene Schutzgebiet ist das in einer Entfernung von ca. 480 m westlich vom Plangebiet liegende FFH-Schutzgebiet „Heider Bergsee und Schluchtsee in der Ville-Seenkette“ (DE-5107-304).

In einer Entfernung von ca. 2,2 km südöstlich des Plangebietes befindet sich außerdem das Naturschutzgebiet „Brühler Schlosspark“ (BM-002).

Im großräumigen Umfeld des Plangebiets sind keine weiteren Schutzgebiete vorhanden. Aufgrund der Entfernungen der Schutzgebiete zum Plangebiet können durch das geplante Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Flächen im Plangebiet werden weiterhin als Grünfläche genutzt. Im Zuge des Vorhabens ist geplant, eine 800 m² große Fläche innerhalb des Plangebietes für einen Waldkindergarten zur Verfügung zu stellen. Zwei Bauwagen und eine Jurte sollen zu diesem Zweck auf der Fläche platziert und der Bereich eingezäunt werden. Für den 135 m langen und 1,20 m hohen Stabgitterzaun sollen 60 Zaunpfosten-Fundamente der Größe 40 cm tief x 30 cm x 30 cm gesetzt werden. Für die Befestigung der Bauwagen sind 4 Fundamente für den vorderen und hinteren Bereich (80 cm tief x 30 cm x 30 cm) und 2 Fundamente für den Bereich der Räder (80 cm tief x 60 cm x 30 cm) geplant. Die Terrassenbefestigung soll durch 8 Fundamente (80 cm tief x 30 cm x 30 cm) erfolgen. Für die Aufstellung und Befestigung der 25 m² großen Jurte soll der Boden auf dieser Fläche gegebenenfalls begradigt und mit 5 hölzernen Scheingitterplatten ausgelegt werden.

Hierfür muss gemäß der öffentlichen Vorlage des Aufstellungsbeschlusses der Stadt Brühl die Zweckbestimmung der besagten Grünfläche in die Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ geändert werden.

Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung des Waldkindergartens erfolgt über die „Grubenstraße“. Der Hol- und Bringverkehr kann auf dem zur Sportanlage Brühl-Heide zugehörigen Parkplatz abgewickelt werden, welcher über die öffentliche Verkehrsstraße „Grubenstraße“ angefahren werden kann. Von dort aus ist die Fläche des Waldkindergartens über den befestigten, wasser gebundenen Fußweg „Seeweg“ fußläufig erreichbar.

5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Aus der Umsetzung von Bebauungsplänen können sich Auswirkungen ergeben, die potenziell Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorrufen können. Die Auswirkungen werden unterteilt in

mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen und
durch die zu errichtenden Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen.

5.1 Mögliche Auswirkungen auf Vögel

Baubedingte Auswirkungen durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Baufelder beim Ausbau der Gebäude sind über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus insoweit zu untersuchen, als bei der Errichtung der Gebäude möglicherweise Austauschbeziehungen temporär betroffen sein können.

Beeinträchtigungen sind durch baubedingte Emissionen von Lärm, Licht, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkungen des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essentieller Lebensräume durch die Gebäude und Nebenflächen möglich. Insbesondere ist hier auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung von Brutstätten zu achten.

5.2 Mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essentieller Fledermaus-Habitate (wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen.

Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich. Beeinträchtigungen sind u. a. auch bei Nachtbaustellen mit künstlicher Beleuchtung zu erwarten. Die Anlockung von Beuteinsekten birgt ein erhöhtes Unfallrisiko für die jagenden Fledermäuse. Einige Fledermausarten meiden aber auch beleuchtete Bereiche.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essentieller Lebensräume durch Gebäude möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essentieller Habitatstrukturen wie wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen zu achten.

Weiterhin ist zu klären, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-

Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung,

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“.

7 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

7.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Die Begehung des Plangebietes wurde am 18.12.2019 durchgeführt. Hierbei wurden die im Planungsraum vorkommenden Lebensräume bzw. das Habitatpotenzial erfasst sowie eine Tagesartenliste der vorkommenden Tierarten erstellt. Das Plangebiet stellt eine öffentliche Grünfläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes dar (s. Abb. 3). Südlich des Plangebietes grenzt der Uferbereich mit seinem den „Heider Bergsee“ umrahmenden Fußgängerweg an das Plangebiet an. Im Westen und Osten des Plangebietes befinden sich bewaldete Flächen sowie eine weitere öffentliche Grünfläche. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche, die von mittelalten Birken (*Betula spec.*) dominiert wird. Die daran angrenzende Wohnbebauung der Ortschaft „Heide“ wird durch die Gehölze verdeckt.

Entlang der Grenze des Plangebietes stocken junge bis mittelalte Gehölze, Hecken und Sträucher, darunter Wilde Brombeere (*Rubus spec.*) und Gemeine Eibe (*Taxus baccata*). Im Uferbereich des „Heider Bergsees“, ausserhalb des Plangebietes, stocken überwiegend standorttypische Mischgehölze wie Erlen (*Alnus spec.*), Buchen (*Fagus spec.*), Lärchen (*Larix spec.*) und Pappeln (*Populus spec.*) sowie weitere strauchartige Vegetation.

Das gesamte Plangebiet ist geprägt durch seine naturnahe Lage im Landschaftsschutzgebiet „Waldseengebiet-Ville“. Die öffentliche Grünfläche wird von aufwachsender Vegetation freigehalten und als Liegewiese für den Erholungsnutzen gepflegt. Jegliche Flächen sind unversiegelt. Ein anthropogener Einfluss geht von der Nutzung der Grünfläche als Liegewiese mit fest installierten Mülleimern sowie von dem Fußgängerweg entlang des Seeufers mit seinen vereinzelten Sitzgelegenheiten aus.



Abbildung 3: Ist-Zustand des Plangebietes

7.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Das Plangebiet wurde auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten untersucht. Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, wurden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Überprüft wurden die so gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen vor Ort bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für diese Arten (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten. Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen.

Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende MTB ist das Blatt 5107 (Brühl), Quadrant 3.

Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und
- Höhlenbäume

Nach der Messtischblattabfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen ausschließlich folgende planungsrelevante Vogelarten zu berücksichtigen:

Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Girlitz, Graureiher, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Kormoran, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wanderfalke und Wespenbussard.

Weiterhin ist der Nachtkerzen-Schwärmer als einzige planungsrelevante Insektenart nach der Messtischblattabfrage auf den betroffenen Flächen zu berücksichtigen.

Mögliche artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens können für diese Arten Verluste essentieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

Im Zuge der **Geländebegehung** am 18.12.2019 wurden die in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten erfasst.

Tabelle 2: Im Plangebiet festgestellte Vogelarten

Artnamen		RL NW 2010	RL D 2015	VSR	Schutz nach BArt- SchV	Status im Plangebiet
deutsch	wissenschaftlich (BARTHEL u. HELBIG 2005)					
Amsel	<i>Turdus merula</i>					Nahrungsgast/ potenzieller Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					Nahrungsgast/ potenzieller Brutvogel
Elster	<i>Pica pica</i>					lediglich Nahrungsgast, da keine Nester gesehen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>					lediglich Nahrungsgast, da keine Nester gesehen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>					Nahrungsgast/ potenzieller Brutvogel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					Nahrungsgast/ potenzieller Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					Nahrungsgast/ potenzieller Brutvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					lediglich Nahrungsgast, da keine Nester gesehen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					Nahrungsgast/ potenzieller Brutvogel

Quellen: SÜDBECK et al. 2005, GRÜNEBERG et al. 2009;
 RL NW= Rote Liste Nordrhein-Westfalen; RL D= Rote Liste Deutschland; VSR=Vogelschutzrichtlinie;
 BArtSchV= Bundesartenschutzverordnung

Bei den neun erfassten Vogelarten handelt es sich um allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten deren Populationen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und über ein weites Verbreitungsgebiet verfügen (s. Tab. 2).

Von den im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesenen neun Vogelarten sind sechs Arten als potenzielle Brutvögel zu behandeln: Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise und Rotkehlchen. Die anderen Arten kommen ausschließlich als Nahrungsgast und Überflieger vor. Hierbei handelt es sich um die Arten Elster, Eichelhäher und Ringeltaube, für die keine Nester registriert wurden.

Das Habitatpotential des Plangebietes ist im Allgemeinen gut ausgeprägt. Für Gebüsch- und Heckenbrüter bieten die das Plangebiet umrandenden strauchartigen Strukturen Brut- und Nistmöglichkeiten, welche aufgrund der ausgeprägten Habitatausstattung im nahen Umfeld ein hohes Lebensraumpotenzial haben. Für Bodenbrüter schränkt der anthropogene Einfluss,

hauptsächlich durch Fußgänger und freilaufende Hunde und Katzen, das Lebensraumpotenzial ein.

Höhlenbäume kommen bedingt vor. Wenige der mittelalten Gehölze im Plangebiet weisen ansatzweise Habitatstrukturen, wie zum Beispiel Astlöcher oder abgeplatzte Rinde auf. Das Potenzial dieser Strukturen als Nistmöglichkeiten für baumhöhlenbewohnende Vogelarten wird verstärkt durch die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen waldnahen Strukturen, dem Stillgewässer sowie dem eingeschränkten anthropogenen Einfluss.

Aufgrund der habituellen und strukturellen Ausstattung des Plangebietes ist ein Vorkommen von Amphibien- und Reptilienarten nicht auszuschließen.

7.3 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumsprüche

7.3.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatsprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG et al. 2013, LANUV o.J. a) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Insekten

Der **Nachtkerzenschwärmer** besiedelt feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Die dämmerungs- und nachtaktiven Falter sind auf ihre Nahrungspflanzen (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler) und Eiablagepflanzen (Nachtkerzen, Weidenrösschen und Blutweiderich) angewiesen. Aufgrund des Mangels an vegetativer Ausstattung ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Vögel

Als ein Bewohner der offenen bis halboffenen Landschaften ist der **Baumpieper** in seinem Lebensraum auf vorhandene Singwarten und eine gut ausgebildete, reich strukturierte Krautschicht angewiesen. Dabei kommt die Art an Waldrändern, auf Lichtungen, Kahlschlägen oder mit Gehölzen bestockten Grünländern, Brachen sowie Heide- und Mooregebieten vor. Als Bodenbrüter ist ein Vorkommen des Baumpiepers im Plangebiet aufgrund des anthropogenen Einflusses durch Fußgänger und ihre Hunde sowie freilaufende Katzen, sicher auszuschließen.

Der **Eisvogel** brütet entlang von fischreichen Fließ- und Stillgewässern, mitunter auch in Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen in Gewässernähe. Essentielle Habitatstrukturen sind lehmig-sandige Uferabbrüche für die gegrabenen Niströhren und brutortnahe Sitzwarten, die oft über das Gewässer ragen. Da es im Plangebiet an den aufgezählten Strukturen fehlt ist ein Vorkommen des Eisvogels sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Alte und strukturreiche Laub- und Mischwälder mit Waldrändern und einem hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen sind der präferierte Habitatkomplex des **Grauspechtes**. Die Wälder sollten mit Tot- und Altholz durchsetzt sein; für ein geeignetes Nahrungshabitat muss ein hoher Anteil an Grenzlinien und Kleinstrukturen vorhanden sein. Die Art tritt überwiegend in den Mittelgebirgen in Buchen- und Eichenwäldern auf; vergleichbare Habitate im Tiefland sind selten besiedelt. Aufgrund seiner hohen Habitatansprüche und die Nähe zum Siedlungsbereich ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern ein Komplex mit offenen Feldfluren und Gewässern gegeben ist. Die Nester legt die Art im Kronenbereich von Bäumen an. Das Plangebiet wird nicht von Graureihern als Brutstätte genutzt, da während der Geländebegehung keine entsprechenden Horste gefunden werden konnten. Aufgrund der Gewässernähe und der Lebensraumausstattung kann das Plangebiet als Nahrungshabitat für im Umfeld brütende Graureiher nicht ausgeschlossen werden. Essentielle Nahrungshabitate gehen durch den geplanten Eingriff in keinem Fall verloren. Negative Projektauswirkungen für den Graureiher sind demnach nicht zu erwarten.

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln. Aufgrund des Mangels an Wäldern mit Altbaumbeständen ist ein Vorkommen des Habichts im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Kleinspecht** kommt in parkartigen und verschiedenen Typen lichter Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Im Siedlungsbereich tritt er vereinzelt in Grünanlagen mit altem Baumbestand auf. Aufgrund der nicht vorhandenen Altbaumstrukturen ist ein Vorkommen des Kleinspechts im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart sind keine prägnanten Präferenzen für das Bruthabitat

bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus unbebauten Freiflächen und Waldstücken. Ein Brutvorkommen des Mäusebussards im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da während der Geländebegehung keine entsprechenden Horste gefunden werden konnten. Sollte im weiteren Umfeld Mäusebussarde brüten, wäre dem Plangebiet allenfalls die Rolle eines allgemeinen, nicht essentiellen Nahrungshabitats zuzuschreiben. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau. Aufgrund des Mangels an Nistplätzen (Gebäuden) und Nistmaterial kann im Plangebiet ein Bruthabitat der Mehlschwalbe ausgeschlossen werden. Aufgrund des vegetativen Bestandes ist im Plangebiet auch das Potenzial eines Nahrungshabitats für die Art geringwertig. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die nordrhein-westfälischen Brutvorkommen der **Mittelmeermöwe** liegen auf Inseln in Abtragungsgewässern sowie auf Schotterbänken am Rhein. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Mittelmeermöwe sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Mittelspecht** besiedelt bevorzugt eichenreiche Wälder, kommt aber auch in Laubmisch- oder Hartholzauenwäldern vor. Die Art ist auf grobborkige Gehölze angewiesen, da jene bereits in einem relativ jungen Alter Nahrungsmöglichkeiten bieten. Die Waldbestände sollten eine Größe von 30 ha nicht unterschreiten und Laubbäume mit weichen, morschen Stellen vorweisen, die als Fortpflanzungshabitat benötigt werden. Ein Vorkommen des Mittelspechts im Plangebiet, mit seinem Mangel an großräumigen Wäldern und Altholzbeständen, ist sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das Habitat der **Nachtigall** befindet sich an gebüschreichen Rändern von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken sowie naturnahen Parkanlagen und Dämmen. Das Nest wird meist am Boden oder in einer Höhe von bis zu 30 cm in der dichten Krautschicht so angelegt, dass einzelne Zweige über dem Nest als Anflugwarten genutzt werden können. Aufgrund der fehlenden vegetativen Ausstattung ist ein Vorkommen der Nachtigall im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe vergleichbar (s.o.). Ein Brutvorkommen der Rauchschwalbe ist aufgrund des Mangels an Gebäuden im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das **Rebhuhn** besitzt seine Habitate in offenen Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen und einem abwechslungsreichen Mosaik aus Feldfrüchten. Von hoher Priorität ist die Verfügbarkeit von Magensteinen als Unterstützung des Verdauungsvorgangs. Derartige Lebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Somit kann ein Brutvorkommen und damit auch eine Betroffenheit des Rebhuhns im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden mit freien Anflugmöglichkeiten besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich primär auf landwirtschaftlich genutzten Flächen; zudem auch auf Wegen, Straßen, Gräben und Brachen. Ein Vorkommen der Schleiereule als Nahrungsgast kann im Plangebiet zwar nicht ausgeschlossen werden, essentielle Nahrungshabitate gehen durch den geplanten Eingriff aber nicht verloren. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt magere Offenlandbereiche mit strukturbildenden Elementen wie Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Daher ist die Art in Grünlandflächen, Mooren, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen zu finden. Elementare Habitatbestandteile sind Sitz- und Singwarten in Kombination mit kurzrasigen und vegetationsarmen Flächen. Aufgrund des waldnahen Standortes und der vegetativen Ausstattung des Plangebietes werden derartige Lebensraumansprüche im Plangebiet nicht erfüllt. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Schwarzspecht** benötigt zur Anlage der Bruthöhlen störungsarme, hohe, über 120-jährige Gehölzbestände mit starkem Baumholz, Altbäumen und Totholz. Das Nahrungshabitat entspricht dem Bruthabitat, es werden jedoch auch Wegränder, Lichtungen oder strukturreiche Waldränder genutzt. Aufgrund des Mangels an Tot- und Altholzbeständen ist ein Vorkommen des Schwarzspechts im Plangebiet sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Star** ist in seinem Habitatkomplex auf ein ausreichendes Angebot an Höhlen in einem engen Verbund mit offenen Flächen für den Nahrungserwerb angewiesen. In der heutigen

Kulturlandschaft sucht die Art ihr Futter primär auf Viehweiden sowie auf Dauergrünlandflächen mit einer gewissen Bodenfeuchte und stocherfähigen Böden, in denen sich die Nahrungstiere in den oberen Bodenschichten befinden. Höhlen werden sowohl in Gehölzen als auch an menschlichen Bauwerken als Fortpflanzungshabitat angenommen. Ein Vorkommen des Stars ist aufgrund des Mangels an Höhlenstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet als Nahrungshabitat genutzt wird. Durch den geplanten Eingriff gehen keine essentiellen Nahrungshabitate verloren. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer). Ein Brutvorkommen des Sperbers kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, da während der Geländebegehung keine entsprechenden Horste gefunden werden konnten. Sollte im weiteren Umfeld Sperber brüten, wäre dem Plangebiet allenfalls die Rolle eines allgemeinen, nicht essentiellen Nahrungshabitats zuzuschreiben. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden. Aufgrund des hohen Waldanteils im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes ist ein Vorkommen des Turmfalken ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus mit Gehölzen bestockten und offenen Bereichen vorweisen. Die Art besiedelt aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit lichtem und höhlenreichem Altholz. Aufgrund des Mangels an höhlenreichen Altholzbeständen ist ein Vorkommen des Waldkauzes im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als typische Waldart kommt die **Waldschnepfe** bevorzugt in feuchten Birken- und Erlenbrüchen vor, während dicht geschlossene Wälder sowie Fichtenbestände von der Art gemieden werden. Generell werden nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht besiedelt. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Waldschnepfe sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen für die Waldschnepfe sind demnach nicht zu erwarten.

Als ursprünglicher Bewohner der Felslandschaften der nordrhein-westfälischen Mittelgebirge besiedelt der **Wanderfalke** vorzugsweise Felsnischen oder hohe Gebäude wie Kirchtürme, Hochhäuser, Hochspannungsleitungen oder Brücken. Als Fortpflanzungsstätte wird ein störungsarmer Umkreis von 100 m abgegrenzt. Das Nahrungshabitat wird, in Abhängigkeit von einem hohen Aufkommen an Vögeln, in der Kulturlandschaft, im Wald und urbanen Bereichen aufgesucht. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Brutvorkommen sicher ausgeschlossen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet für ggf. im Umfeld brütende Wanderfalken als Nahrungshabitat dient. Essentielle Nahrungshabitats gehen durch den geplanten Eingriff aber in keinem Fall verloren. Negative Projektauswirkungen für den Wanderfalken sind demnach nicht zu erwarten.

Der **Wespenbussard** ist generell an größere Waldbestände gebunden und präferiert dabei feuchte Laub- und Mischwälder mit alten Baumbeständen. Der Habitatkomplex wird durch eine strukturierte Landschaft ergänzt. Nahrungsstätten sind sowohl in offenen Bereichen wie Lichtungen, Wiesen und Weiden als auch auf lichten Waldbereichen zu finden. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich häufig in den Randbereichen der Wälder. Aufgrund eines Mangels an Altholzbeständen ist ein Vorkommen des Wespenbussards im Plangebiet ausgeschlossen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Umfeld brütende Wespenbussarde das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Essentielle Nahrungshabitats gehen durch den geplanten Eingriff in keinem Fall verloren. Negative Projektauswirkungen für den Wespenbussard sind demnach nicht zu erwarten.

Aufgrund differierender Habitatansprüche der voran gegangenen Arten in Bezug auf die habituelle Ausstattung des Plangebietes schließt sich ein Vorkommen der Arten aus. Lediglich der Nutzen des Plangebietes als Nahrungshabitat kann bei ausgewählten Arten nicht ausgeschlossen werden. Durch den geplanten Eingriff gehen keine essentiellen Nahrungshabitats verloren.

7.3.2 Potenziell vorkommende Arten

Säugetiere

In einem Waldgebiet nördlich des Plangebietes zwischen der Theodor-Heuss-Straßen und der Luxemburger Straße wurde mittels Wildkamera (Information der Stadt Brühl) mehrmals eine Wildkatze nachgewiesen. Nachweise aus einem Waldstück nahe Hürth sind auch aus den vergangenen Jahren bereits bekannt. Da sich das Plangebiet im direkten Siedlungsumfeld befindet und durch den Stadtteil „Heide“ und die Theodor-Heuss-Straße von den im Norden liegenden, zusammenhängenden größeren Waldbereichen getrennt wird, kann eine Beein-

trächtigung der Wildkatze durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Selbst bei einer potenziellen Nutzung als Streifgebiet wird aufgrund der nachtaktiven Lebensweise der Art eine Störung nicht prognostiziert.

Vögel

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer sammentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist die pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken. Trotz einer beschränkten Ausstattung an sammentragender Niedrigvegetation ist ein Vorkommen des Bluthänflings im Plangebiet nicht auszuschließen.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume. Ein Vorkommen des Girlitzes im Plangebiet ist nicht auszuschließen.

In Deutschland besiedelt der **Kormoran** Flüsse und Seen des Binnenlandes sowie die Küsten an Nord- und Ostsee. Seine Nahrung besteht aus kleinen Fischen, die er tauchend im Wasser fängt. Sein Bruthabitat variiert innerhalb der zahlreichen verschiedenen Rassen. In Europa brütet er vorwiegend auf Bäumen oder an felsigen Küsten, aber immer in Gewässernähe. Ein Vorkommen des Kormorans ist im Plangebiet aufgrund seiner gewässernahen Lage nicht auszuschließen.

Der **Kuckuck** ist hinsichtlich seiner Habitatansprüche als eine äußerst variable Art zu beschreiben, die bevorzugt strukturierte halboffene Landschaften, lichte Laubwälder, Waldränder, Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete sowie Siedlungsränder und Industriebrachen besiedelt. Das Nahrungshabitat befindet sich u.a. auf extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Ein Vorkommen der Art kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe sind das bevorzugt besiedelte Habitat des **Pirols**. Die Art nutzt ebenfalls Parks und Gärten inmitten lockerer Siedlungen. Die Nahrungssuche findet vorwiegend in den äußeren Kronenbereichen der Bäume statt. Ein gewisser Feuchtigkeitsgrad ist ein im Habitat ausschlaggebender Faktor, da hier die Nahrungsgrundlage des Pirols gewährleistet ist. Die Art legt ihr Nest in bis zu 20 m Höhe in Laubgehölzen an. Da diese Lebensraumansprüche erfüllt sind, ist ein Vorkommen des Pirols im Plangebiet nicht auszuschließen.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Als Nahrungshabitate werden Offenlandbereiche wie Grünlandflächen, Schneisen oder Ackerflächen genutzt. Aufgrund der Habitatausstattung ist ein Vorkommen der Waldohreule im Plangebiet nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen der aufgezählten, planungsrelevanten Arten kann im Plangebiet zwar nicht ausgeschlossen werden, essentielle Brut- und Nahrungshabitate gehen durch den geplanten Eingriff aber nicht verloren. In Anbetracht der geringfügigen Auswirkungen des geplanten Vorhabens sowie der Tatsache, dass die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht und kein essentielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen wird, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

8 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Da im Zuge des geplanten Vorhabens keine Gehölzrodungen geplant sind und Baumaßnahmen nur in geringem Ausmaß erfolgen (Einzäunung des Geländes mit einem Stabgitterzaun, Bodenversiegelung durch Fundamente für die Bauwagen, die Terrasse sowie die Zaunpfosten sowie eine Bodenbegradigung zur Aufstellung der Jurte) und keine essentiellen Brut- und Nahrungshabitate verloren gehen, sind Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände müssen nicht angewendet werden.

9 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Bei den zu berücksichtigenden Arten ist keine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans ersichtlich. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind nicht erforderlich, da keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben feststellbar sind. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Brühl stellt auf einem ca. 2.425 m² großen Gelände den Bebauungsplan Nr. 09.07 "WaldKita am Seeweg" mit dem Ziel, für einen Teil der Grünfläche die Nutzung von einem Waldkindergarten planungsrechtlich zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 09.07 soll für einen Teil der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 42 I als öffentliche Grünfläche festgesetzte Fläche die Zweckbestimmung zum "Waldkindergarten" geändert werden.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für die planungsrelevanten Arten (Baumpieper, Eisvogel, Grauspecht, Graureiher, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelmeermöwe, Mittelspecht, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Star, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldschnepfe, Wanderfalke und Wespenbussard sowie Nachtkerzenschwärmer und Wildkatze) können aufgrund von strukturellen und habituellen Defiziten sowie eines anthropogenen Einflusses im Plangebiet ausgeschlossen werden. Das Plangebiet erfüllt allenfalls artspezifische Ansprüche an ein Nahrungshabitat. Diese werden in Folge des geplanten Eingriffes nicht an ihrer Wertigkeit verlieren.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für Allerweltsarten und ausgewählte planungsrelevante Arten (Bluthänfling, Girlitz, Kormoran, Kuckuck, Pirol und Waldohreule) können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Da der Flächenverlust durch das Vorhaben gering ist, keine lärmbedingte Störung vorliegt, keine Rodungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, nur Baumaßnahmen in sehr geringem Ausmaß (Einzäunung des Geländes mit Stabgitterzaun sowie Fundamente für Bauwagen und Terrasse) mit der Planung einhergehen sowie die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Brut- und Nahrungshabitat von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht, ist ein Verbotstatbestand gemäß §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Meckenheim, im Februar 2020

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de



(B. Sc. Verena Schüller)

QUELLEN

- BARTHEL, P. H. u. HELBIG, A. J. 2005: Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola Zeitschrift für Feldornithologie 19 (2): 89-111
- BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 552 Niederrheinische Bucht, Velle: Selbstverlag
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J.: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>, abgerufen am 20.12.2019
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J. a: Listen der FFH-Arten und Vogelarten. <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>, abgerufen am 20.12.2019
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- NATURKINDER RHEINLAND E.V. 2019: Antrag auf Beginn eines Bauplanungsverfahrens. Brühl
- STADT BRÜHL 2018: Stadt Brühl, öffentliche Vorlage des Aufstellungsbeschlusses – Bebauungsplan Nr. 09.07 "WaldKita am Seeweg". Brühl
- STADT BRÜHL 2019: Stadt Brühl, Bebauungsplan Nr. 09.07 "WaldKita am Seeweg". Begründung zur frühzeitlichen Beteiligung. Brühl